



Der Haftantritt.

Aufnahme in einer
Justizvollzugsanstalt



5

04

03

In den 36 Justizvollzugsanstalten Nordrhein-Westfalens werden fast täglich neue Inhaftierte in Haft genommen, vor allem in Untersuchungshaft und Strafhaft. Die meisten werden nach einer Festnahme durch den anstaltseigenen Fahrdienst in die Justizvollzugsanstalt gebracht. Einige Verurteilte stellen sich nach der Ladung selbst zum Strafantritt.

Der Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt beginnt mit dem Aufnahmeverfahren. Dazu werden die Gefangenen in den Zugangsbereich der Anstalt gebracht, wo Bedienstete die formelle Aufnahme (Aufnahmeverhandlung) durchführen.

Durchsuchung

Die Gefangenen werden noch in ihrer privaten Kleidung durchsucht. Ihre privaten Gegenstände (die „Habe“), beispielsweise Mobiltelefon, Privatkleidung, Schmuck und Uhr (mit Ausnahme des Eherings) müssen die Gefangenen zur Überprüfung abgeben. Die persönlichen Dinge werden für die Dauer der Inhaftierung in einem verplombten Kleiderbeutel verwahrt und erst bei der Entlassung zurückgegeben.

In der Regel werden die Gefangenen im Anschluss aufgefordert, sich komplett zu entkleiden. Durch eine einfache Sichtkontrolle soll sichergestellt werden, dass verbotene Gegenstände, wie zum Beispiel Drogen oder Waffen, nicht verborgen gehalten werden. Insbesondere Schmuck von hohem Wert soll zum Schutz der Gefangenen und für ein friedliches Miteinander nicht in die Anstalt eingebracht werden.

Ausstattung

Die Gefangenen werden zur Kammer gebracht. Dort werden sie mit allem ausgestattet, was sie für den Haftalltag benötigen, beispielsweise

- Bettwäsche,
- Hygieneartikel,
- Geschirr,
- Schuhe und
- Bekleidung.

Untersuchungsgefangene dürfen eigene Kleidung tragen und eigene Bettwäsche nutzen, denn für sie gilt im Gegensatz zu Strafgefangenen die Unschuldsvermutung.

Medizinische Untersuchung

Im Anschluss werden die Gefangenen dem medizinischen Dienst der Vollzugseinrichtung vorgestellt.

Hier wird untersucht, ob

- sie für den Vollzug geeignet sind,
- von ihnen eine Gefahr für andere Inhaftierte ausgeht,
- inwieweit sie arbeitsfähig sind,
- sie am Sport teilnehmen können,
- gesundheitliche Bedenken gegen eine Einzelunterbringung bestehen (beispielsweise wegen Suizidgefahr).

Außerdem soll sichergestellt werden, dass aus medizinischer Sicht die Grundversorgung jeder und jedes Inhaftierten gewährleistet ist. Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte verschreiben Medikamente oder (bei Drogenabhängigkeit zur Substitution) Drogensatzstoffe wie Methadon.

Zugangsgespräch

Zur Orientierung führen Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes ein erstes Gespräch mit den Gefangenen, in dem sie über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet werden und ihre aktuelle Lebenssituation erörtert wird. Es bezweckt auch die Feststellung der



persönlichen Schwierigkeiten und Probleme der Gefangenen und kann erste Erkenntnisse zu Art und Umfang der erforderlichen Behandlungsmaßnahmen geben. Falls sich im Laufe des Aufnahmeverfahrens herausstellt, dass Angehörige der Gefangenen (z. B. Kleinkinder) dringend Hilfe benötigen, erhalten sie Unterstützung von Bediensteten der Justizvollzugsanstalt.

Haftraum

Die Gefangenen werden in der Regel einzeln untergebracht (gesetzlicher Regelfall). Ein Gemeinschaftshaftraum wird ihnen nur in Ausnahmefällen zugewiesen. Dazu muss vorab sichergestellt werden, dass diejenigen, die sich einen Haftraum teilen sollen, miteinander verträglich sind. Dabei spielen u. a. Religiosität oder der Nichtraucherstatus eine Rolle. Mögliches Konfliktpotential zwischen den Gefangenen soll von Anfang an minimiert werden, um ein harmonisches Miteinander zu gewährleisten. Die Hafträume sind einfach und zweckmäßig ausgestattet mit Bett, Tisch, Stuhl, Schrank oder Regal so-

wie Toilette und Waschbecken. Duschgelegenheiten befinden sich in Gemeinschaftsräumen und können von Gefangenen, denen bereits ein Arbeitsplatz zugewiesen werden konnte, täglich genutzt werden. Unbeschäftigte Gefangene können mehrmals wöchentlich duschen.

Tagesablauf

Nachdem sie ihren Haftraum zugewiesen bekommen haben, erhalten die Gefangenen noch die Verpflegung für den Tag, ggf. auch noch für die erste Nacht. Von nun an beginnt der normale Gefängnisalltag, der beispielhaft wie folgt aussehen kann:



5:45 Uhr	Wecken und Frühstück
ab 7:00 Uhr	Arbeitsbeginn
11:00 - 13:00 Uhr	Ausgabe des Mittagessens und Freistunde
13:00 - 15:30 Uhr	Arbeit
ab 15:45 Uhr	Ausgabe des Abendessens In den Abendstunden besteht die Möglichkeit, andere Gefangene auf deren Haftraum aufzusuchen („Umschluss“) oder das Sportangebot der Vollzugs- anstalt zu nutzen.
21:00 Uhr	Einschluss und Beginn der Nachtruhe (bis zum nächsten Morgen um 05:45 Uhr)

Einige Gefangene haben zu Beginn der Haft noch persönliche Angelegenheiten zu regeln wie z. B. die Kündigung der Wohnung, Behördengänge oder sonstige Formalitäten. Dabei werden sie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialdienstes unterstützt.

Weitere Informationen sowie einen Kurzfilm zum Thema „Haftantritt“ finden Sie im Justizportal des Landes Nordrhein-Westfalen, www.justiz.nrw.



Herausgeber:

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
40190 Düsseldorf
Stand: Dezember 2018

Alle Broschüren und Faltblätter des Ministeriums der Justiz finden Sie unter **www.justiz.nrw** (Bürgerservice).
Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 08.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen **direkt**



0211 837-1001

nrwdirekt@nrw.de

Druck:

jva druck+medien, Geldern
www.jva-geldern.nrw.de

Bildnachweis

Justiz NRW: Titel, S. 2, 5, 6